

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/11 S

L 1 KR 7/11 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 KR 188/10 ER (SG Neuruppin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

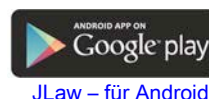
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das SG hat unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, auf Grundlage des Bescheids vom 5.3.2010 den Antragsteller rechtlich so zu stellen, als ruhten dessen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gem § 16 Abs 3a SGB V ab dem 1.1.2011 (*Beschluss vom 20.12.2010*). Das LSG hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen (*Beschluss vom 25.2.2011*). Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.4.2011 beim BSG Beschwerde eingelegt.

II

- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

